**Musterkonzept zur Einführung von Repurchase Agreements („Repo“, echte Wertpapierpensionsgeschäfte)**

Dieses Musterkonzept soll den Produkteinführungsprozess für Repo-Geschäfte erleichtern und zum erfolgreichen Abschluss einer Testphase beitragen.

Spezifische Anpassungen auf die jeweilige Strategie, das einzelne Haus, insbesondere unter Berücksichtigung der Ansicht des jeweiligen Prüfungsverbandes, sind sorgfältig zu prüfen. Insbesondere die Ausführungen zum Prüfungsansatz der Innenrevision sind zu ergänzen. Auch wenn die Ausführungen mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet wurden, kann eine Garantie für Vollständigkeit nicht gegeben werden.

Die Ausführungen in eckigen Klammern stellen Umsetzungsvorschläge dar und sind bankindividuell festzulegen.

**Rechtliche Hinweise:**

Dieses Dokument wurde von der DZ BANK AG Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) erstellt und ist ausschließlich zur Verteilung an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne des § 67 WpHG mit Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Dieses Dokument dient ausschließlich Informationszwecken. Es darf nur von denjenigen (juristischen) Personen genutzt werden, an die es von der DZ BANK verteilt wurde. Dieses Dokument stellt weder ein öffentliches Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Erwerb von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten dar. Die DZ BANK ist insbesondere nicht als Anlageberater oder aufgrund einer Vermögensbetreuungspflicht tätig. Dieses Dokument ist keine Finanzanalyse. Es kann eine eigenverantwortliche Prüfung der Chancen und Risiken der dargestellten Produkte unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Investitionsziele nicht ersetzen. Alle hierin enthaltenen Bewertungen, Stellungnahmen oder Erklärungen sind diejenigen des Verfassers des Dokuments und stimmen nicht notwendigerweise mit denen der Emittentin oder dritter Parteien überein. Die DZ BANK hat die Informationen, auf die sich das Dokument stützt, aus als zuverlässig erachteten Quellen übernommen, ohne jedoch alle diese Informationen selbst zu verifizieren. Dementsprechend gibt die DZ BANK keine Gewährleistungen oder Zusicherungen hinsichtlich der Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen oder Meinungen ab. Die DZ BANK übernimmt keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die Verteilung und/oder Verwendung dieses Dokuments verursacht werden und/oder mit der Verteilung und/oder Verwendung dieses Dokuments im Zusammenhang stehen. Eine Investitionsentscheidung bezüglich irgendwelcher Wertpapiere oder sonstiger Finanzinstrumente sollte auf der Grundlage eines Prospekts oder Informationsmemorandums sowie der allein maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgen und auf keinen Fall auf Grundlage dieses Dokuments. Unsere Bewertungen können je nach den speziellen Anlagezielen, dem Anlagehorizont oder der individuellen Vermögenslage nicht oder nur bedingt geeignet sein. Da Trading-Empfehlungen stark auf kurzfristigen technischen Aspekten basieren, können sie auch im Widerspruch zu anderen Aussagen der DZ BANK stehen. Die Inhalte dieses Dokuments entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments. Sie können aufgrund künftiger Entwicklungen überholt sein, ohne dass das Dokument geändert wurde. Frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Inhalt

[1 Angaben zum Produkt 4](#_Toc127353067)

[1.1 Produktdefinition 4](#_Toc127353068)

[1.2 Geschäftsfeld und Zielsetzung der Einführung 5](#_Toc127353069)

[1.3 Märkte und Limitierung 5](#_Toc127353070)

[1.4 Informationsquellen und Qualifizierung 6](#_Toc127353071)

[2 Handelsprozesse 6](#_Toc127353072)

[2.1 Händlerzettel 6](#_Toc127353073)

[2.2 Limitüberprüfung 6](#_Toc127353074)

[2.3 Kompetenzregelungen 6](#_Toc127353075)

[2.4 MiFID II / Dokumentation 6](#_Toc127353076)

[3 Abwicklung und Kontrolle 7](#_Toc127353077)

[3.1 Zuständige Personen / Kompetenzen 7](#_Toc127353078)

[3.2 Erforderliche Unterlagen / Kontrollen 7](#_Toc127353079)

[3.3 Marktgerechtigkeitskontrolle 7](#_Toc127353080)

[3.4 SFTR 8](#_Toc127353081)

[4 Risikocontrolling / Gesamtbanksteuerung 8](#_Toc127353082)

[4.1 Risikoidentifikation und -inventur 8](#_Toc127353083)

[4.2 Risikoprofil des Produktes 8](#_Toc127353084)

[4.3 Risikomessung 9](#_Toc127353085)

[4.4 Limitierung 9](#_Toc127353086)

[4.5 Dokumentation / Reporting 9](#_Toc127353087)

[5 Rechnungslegung / handelsrechtliche Handhabung 10](#_Toc127353088)

[5.1 Bilanzausweis und Bewertung 10](#_Toc127353089)

[5.2 Gewinn- und Verlustrechnung 10](#_Toc127353090)

[5.3 Anhangangaben 10](#_Toc127353091)

[5.4 Lagebericht 11](#_Toc127353092)

[6 Meldewesen 11](#_Toc127353093)

[6.1 Zuordnung des Geschäfts 11](#_Toc127353094)

[6.2 Eigenmittel / Eigenmittelanforderungen 11](#_Toc127353095)

[6.3 Kreditmeldewesen 12](#_Toc127353096)

[6.4 Liquiditätsmeldewesen 14](#_Toc127353097)

[6.5 Bilanzstatistisches Meldewesen 17](#_Toc127353098)

[6.6 Weitere Meldepflichten 18](#_Toc127353099)

[7 Dokumentation 20](#_Toc127353100)

[7.1 Art und Umfang der produktspezifischen Prüfung 20](#_Toc127353101)

[7.2 Beteiligung Risikocontrolling 21](#_Toc127353102)

[7.3 Beteiligung Compliance 21](#_Toc127353103)

[7.4 Testphase und Fachbereichsvoten 21](#_Toc127353104)

[8 Beschluss und Genehmigung 22](#_Toc127353105)

# Angaben zum Produkt

## Produktdefinition

Ein echtes Repurchase Agreement (Repo) oder Pensionsgeschäft ist der Verkauf eines Wertpapieres zum Zeitpunkt t0 und der Rückkauf des Wertpapiers zum Termin t1. Im Gegenzug erhält der Verkäufer des Wertpapiers (Pensionsgeber) im Zeitpunkt t0 vom Käufer des Wertpapiers (Pensionsnehmer) einen Cash-Betrag und zahlt diesen, mit dem Repo-Zinssatz aufgezinst, in t1 zurück.[[1]](#footnote-2)

Das als Sicherheit verwendete Wertpapier wird dabei nicht verpfändet, sondern an den Käufer (Pensionsnehmer) verkauft. Bei einem Repo wechselt also das rechtliche Eigentum am Wertpapier für die Laufzeit des Repos. Dies hat zur Folge, dass der Pensionsnehmer bei einem Ausfall des Partners (Pensionsgeber) keine Ansprüche auf das Wertpapier geltend zu machen braucht, sondern bereits Eigentümer des Wertpapieres ist.

Der Übergang des rechtlichen Eigentums versetzt den Käufer somit in die Lage, das Wertpapier anderweitig zu verwenden.

Ein Reverse Repo ist der Kauf eines Wertpapieres im Zeitpunkt t0 und der Verkauf des Wertpapiers zum Zeitpunkt t1. Im Gegenzug zahlt der Käufer des Wertpapiers (Pensionsnehmer) einen Cash-Betrag in t0 und erhält zum Zeitpunkt t1 den mit dem Repo-Zinssatz aufgezinsten Betrag zurück.

Die folgende Abbildung stellt den Fluss von Wertpapier und Cash-Betrag bei einem klassischen Repo dar.



## Geschäftsfeld und Zielsetzung der Einführung

Der Einsatz von Repo-Geschäften ist im Eigengeschäft vorgesehen. Die Zuordnung erfolgt zum [Anlagebuch/Handelsbuch].

[Bitte individuelle Formulierung vornehmen, welches Ziel mit der Aufnahme des Geschäftes verfolgt wird. [z.B.

* Erweiterung der Refinanzierungsinstrumente,
* Optimierung der Refinanzierungskosten,
* Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (z.B. LCR, MaRisk, …]
* ….

## Märkte und Limitierung

Auf Basis der nachfolgenden Aussagen erfolgte ein Abgleich mit der bestehenden Risikostrategie. Fehlende Aspekte werden durch Erweiterung und Beschluss einer angepassten Risikostrategie entsprechend ergänzt.

[Das Modul EGon Limite ermöglicht eine sachgerechte Abbildung im Emittenten- und Strukturlimitsystem unseres Hauses. Details zur technischen Handhabung sind im Handbuch zum Modul EGon Limite beschrieben.]

Repo-Geschäfte werden ausschließlich mit nachfolgenden Kontrahenten durchgeführt:

* DZ BANK AG
* .....

Geschäfte in Repos werden ausschließlich auf Basis nachfolgender Emittentengruppen durchgeführt:

* Staatsanleihen,
* Pfandbriefe,
* Covered Bonds,
* Bankschuldverschreibungen,
* …..

[Hinweis: Sofern der zulässige Kontrahenten- bzw. Emittentenkreis nicht produktindividuell geregelt werden soll, genügt an dieser Stelle auch ein Verweis auf die allgemeinen internen Regelungen zu den zulässigen Kontrahenten bzw. Emittenten.]

## Informationsquellen und Qualifizierung

Informationsquellen

- Basispräsentationen und Podcast der DZ BANK zu Repo-Geschäften

- VR-Bankenportal-Informationen der DZ BANK

[Aussagen aufnehmen, welche Informationsquellen zu den Produkten und deren laufender Überwachung zur Verfügung stehen.]

Schulungsbedarf

[Aussagen aufnehmen, wie ggf. bestehender Schulungsbedarf bei den beteiligten Personen gedeckt werden soll.]

# Handelsprozesse

## Händlerzettel

Der Geschäftsabschluss ist durch einen mit allen relevanten Geschäftsdaten befüllten Händlerzettel zu dokumentieren.

[Zur Dokumentation wird der Händlerzettel für Repos in EGon verwendet.]

## Limitüberprüfung

[Für die Limitierung unserer Eigenanlagen verwenden wir das Limitmodul von EGon]

## Kompetenzregelungen

Für den Abschluss von Repo-Geschäften gelten folgende Kompetenzregelungen: [Regelungen für Mitarbeiter / Vorstandsmitglieder einfügen.]

[Funktionstrennungsaspekte beachten! Zusätzlich sind die institutsindividuellen Kompetenzregelungen zu beachten; ein Verweis hierauf genügt.]

## MiFID II / Dokumentation

Gem. BVR-Vermerk vom 5. Dezember 2017 (MiFID II/MiFIR: Der Abschluss von Pensionsgeschäften und/oder „Kauf-/Rückverkaufsgeschäften“ (Buy/Sell-back-Geschäfte) als Wertpapierdienstleistung) finden die kundenschützenden Vorschriften der MiFID II keine Anwendung auf Pensionsgeschäft, die als Eigengeschäfte mit anderen Instituten zur Liquiditätssteuerung durchgeführt werden, weil kein Kundenbezug i.S.d. MiFID II vorhanden ist. Auf die unterschiedslos für jedes Geschäft geltenden Vorgaben (z. B. Interessenkonfliktgrundsätze, Aufzeichnungspflichten zu Geschäften, Pflicht zur Telefonaufzeichnung) wird hingewiesen.

[Sofern Pensionsgeschäfte mit Kunden durchgeführt werden sollen, sind gem. BVR-Vermerk sind die entsprechenden Vorschriften der MiFID II für Wertpapierdienstleistungen gegenüber Kunden zu beachten und dementsprechend Auswirkungen und Umsetzung auch im Produkteinführungsprozess zu berücksichtigen.]

## Prozessuale Hinweise

Zur technischen Abwicklung ist ein Merkdepot anzulegen. Dabei ist die Vermögensart „541“ zu verwenden.

Der Verkauf der Wertpapiere sowie der Rückkauf per Termin werden am Handelstag über das hinterlegte Merkdepot abgewickelt, in WP2 abgerechnet und mit der Stückeart 923 verbucht. Das in Pension gegebene Wertpapier wird während der Repo-Laufzeit im Bestandsdepot mit der Stückeart 933, Sperre 8 und der Sonderheit 377 (erfolgte Übertragung des WP-Bestands auf DZ BANK als Pensionsnehmer, bloßer Rückübertragungsanspruch) versehen (Fragen zur Abwicklung: repo.bo@dzbank.de).

# Abwicklung und Kontrolle

## Zuständige Personen / Kompetenzen

Die Einhaltung der unter 2.4 definierten Kompetenzregelungen ist – entsprechend der dokumentierten Ordnung – zeitnah nach bei Geschäftsabschluss zu kontrollieren

## Erforderliche Unterlagen / Kontrollen

Es ist (einmalig) zu überprüfen, ob alle für das Repogeschäft relevanten Verträge mit der DZ BANK abgeschlossen worden sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgen-den vertraglichen Regelungen:

- Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos)

- Vereinbarung über die Delegation der Durchführung der Meldungen nach Artikel 4 SFTR

## Marktgerechtigkeitskontrolle

Bei der Marktgerechtigkeitskontrolle i.S. der MaRisk geht es darum, die Bank vor betrügerischen Handlungen der eigenen Mitarbeiter zu schützen.

Alternative 1:

Die Funktion Abwicklung und Kontrolle prüft nach BTO 2.2.2 der MaRisk anhand der Angaben des Händlerzettels die Geschäfte zeitnah. Der Marktdatennachweis (Ausdruck/ Beschaffung der relevanten Marktinformationen bspw. aus GIS, VR-BankenPortal etc.) ist innerhalb einer Zeitspanne von XX Minuten (institutsspezifisch festzulegen; Empfehlung 15-30 Minuten, immer in Abhängigkeit von der Volatilität des relevanten Marktes, je volatiler desto kürzer der Abstand zw. Handelszeit und Marktdatenbeschaffung) durchzuführen, während die Kontrolle spätestens an dem auf den Handelstag folgenden Werktag zu erfolgen hat.

(Verfügen Abwicklung und Kontrolle nicht über einen eigenen Zugang zu Marktinformations-systemen, hat der Händler die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses gültigen Marktpara-meter in Form eines Bildschirm-Ausdrucks mit Uhrzeit an die Marktfolge weiterzuleiten.)

Die Unternehmensleitung legt Bandbreiten für jede Produktart, innerhalb derer ein Geschäft bei normaler Marktverfassung als marktgerecht zu bezeichnen ist, fest (siehe auch gemeinsames Rundschreiben Verbände und DZ BANK zur Marktgerechtigkeitskontrolle.)

Bei Abweichungen von diesem Toleranzbereich ist von dem Mitarbeiter, der das Geschäft getätigt hat, eine schriftliche Stellungnahme einzuholen. Ist diese schlüssig, wird das Geschäft als marktgerecht eingestuft. Ansonsten erfolgt eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Überwachungsvorstand.

Alternative 2:

Die Kontrolle der Marktgerechtigkeit nach MaRisk wurde an die DZ BANK AG ausgelagert und erfolgt über das von der BaFin abgenommene Angebot „Marktgerechtigkeitskontrolle-online“.

## SFTR

Mit Delegation der Meldung übernimmt die DZ BANK alle weiteren Anforderungen der SFTR-Meldung.

Nach gegenwärtiger Auffassung der BaFin liegt bei der Delegation der Meldung an die direkte Gegenpartei (z.B. Geschäft zwischen Volksbank Raiffeisenbank und DZ BANK AG) keine Auslagerung vor.

Für evtl. Rückfragen steht als Ansprechpartner seitens der DZ BANK das Expertenteam SFTR-Meldung zur Verfügung:

Mail: SFTR-Meldung@dzbank.de

# Risikocontrolling / Gesamtbanksteuerung

## Risikoidentifikation und -inventur

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur werden die für die Bank wesentlichen Risiken systematisch erfasst und analysiert. Darüber hinaus werden die Wesentlichkeitseinstufungen anlassbezogen überprüft. Auslöser dafür kann der Neu-Produkt-Prozess sein.

[Daher ist zu analysieren, welche Auswirkungen insbesondere die im Kapitel 4.2 dargestellten spezifischen Risiken des Produkts unter Berücksichtigung des geplanten Geschäftsvolumens auf die Wesentlichkeit der Risikoklassen haben und ob eine anlassbezogene detaillierte Überprüfung erforderlich ist.

## Risikoprofil des Produktes

Analog zu anderen Pensionsgeschäften verbleibt das Marktpreisrisiko des in Pension gegeben Wertpapiers beim Pensionsgeber. Das Risiko eines eventuellen Ausfalls des Kontrahenten wird durch die vertragliche Vereinbarung von Margin-Zahlungen reduziert.

**Marktpreisrisiko**

Analog der in den Rahmenbedingungen der Bank festgelegten Vorgaben werden auch die Marktpreisrisiken aus Repo-Geschäften gemessen.

Beim **Pensionsgeber** wird neben dem Risiko der Wertänderung des Wertpapiers auch das Zinsrisiko aus der Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer berücksichtigt.

Der **Pensionsnehmer** bezieht das Zinsrisiko aus der Forderung gegenüber dem Pensionsgeber in seine Risikobetrachtung ein.

**Adressausfallrisiko**

Das Adressausfallrisiko wird bei einem Pensionsgeschäft primär durch das Marktpreisänderungs-risiko des Wertpapiers bestimmt, da im Falle des Ausfalls des Kontrahenten ein Verlust in Höhe einer seit Geschäftsabschluss positiven (aus Sicht des Pensionsgebers) bzw. negativen (aus Sicht des Pensionsnehmers) Marktwertentwicklung des Wertpapiers realisiert wird.

Zur Limitierung des Adressausfallrisikos werden für den Kontrahenten Kreditlinien eingerichtet (Kontrahentenlimite). [Die Kreditlinien richten sich nach den Großkreditgrenzen und werden gemäß der vom Vorstand vorgegebenen Kreditkompetenz festgelegt.]

Das Kontrahentenrisiko wird durch den vertraglichen Einsatz von Margin-Zahlungen reduziert. Ab einem Volumen von [Mindesttransferbetrag gemäß Vertrag] Euro werden Margin-Zahlungen zur Vermeidung eines wesentlichen Kontrahentenrisikos vereinbart.

Der **Pensionsgeber** berücksichtigt das Emittentenrisiko aus dem Wertpapier und rechnet es auf das Emittentenlimit/Strukturlimit an. Darüber hinaus bewertet er das Kontrahentenrisiko in Form des Ausfall- und Spreadrisikos des Pensionsnehmers. Dies entspricht der Höhe der positiven Marktveränderung seit Geschäftsabschluss des zugrundeliegenden Wertpapiers [zzgl. Addon], da bei Ausfall des Kontrahenten die positive Marktwertdifferenz verloren gehen kann (Wiedereindeckungsrisiko).

Der **Pensionsnehmer** belastet das Kreditlimit des Pensionsgebers in Höhe der gebuchten Forderung. Die erhaltenen Wertpapiere können in Höhe des aktuellen Marktwertes als Sicherheiten berücksichtigt werden.

**Liquiditätsrisiken**

Zur Begrenzung der Liquiditätsrisiken werden grundsätzlich nur Papiere eingesetzt, bei denen ein liquider Sekundärmarkt sichergestellt ist.

Der Einbezug in die Überwachung des Liquiditätsrisikos erfolgt entsprechend der über-greifend festgelegten Regelungen.

## Risikomessung

Die Bewertung von Marktpreis- und Adressrisiko erfolgt mittels VR-CONTROL

## Limitierung

[Eine Limitierung / Strukturlimit kann bpsw. wie folgt dargestellt werden:

Geschäfte in Repos sind darüber hinaus auf nachfolgende Volumina für die jeweiligen Emittentengruppen begrenzt:

* xx Mio. € für Staatsanleihen,
* xx Mio. € für Pfandbriefe,
* xx Mio. € für Covered Bonds,
* xx Mio. € für Bankschuldverschreibungen,
* …..]

## Dokumentation / Reporting

Die Repogeschäfte werden bis zur Fälligkeit in die tägliche/ wöchentliche/ monatliche Risikoermittlung und das Berichtswesen des Gesamt-Portfolios einbezogen.

Die Berichterstattung über den Ausnutzungsgrad der festgelegten Strukturlimite erfolgt [monatlich/quartalsweise] im Rahmen der Berichterstattung an den Gesamtvorstand.

# Rechnungslegung / handelsrechtliche Handhabung

## Bilanzausweis und Bewertung

Die Bilanzierung von echten Pensionsgeschäften ist in § 340b Abs. 4 HGB geregelt.

In der Praxis bemisst sich der Hingabebetrag (Betrag aus Prozessschritt 1b im Beispielbild), den der Pensionsnehmer zu Beginn des Repos an den Pensionsgeber überträgt, am Marktwert der entsprechenden Wertpapiere inkl. Stückzinsen (dirty price). Dieser Betrag stellt die Bemessungsgrundlage für die Verzinsung mit dem Repo-Zinssatz dar. Zum Ende der Repo-Laufzeit erhält der Pensionsnehmer den Rücknahmebetrag bestehend aus Hingabebetrag zuzüglich der Repo-Zinsen für die gesamte Laufzeit (Prozessschritt 2b). Der Unterschied zwischen Hingabe- und Rücknahmebetrag entspricht also den Repo-Zinsen, sodass, bei einem positiven Repo-Zinssatz, der Rücknahmebetrag den Hingabebetrag übersteigt.[[2]](#footnote-3)



Der Unterschiedsbetrag ist über die Laufzeit des Pensionsgeschäfts zu verteilen. Es werden zwei zulässige Möglichkeiten der bilanziellen Abbildung unterschieden[[3]](#footnote-4):

* Nettomethode: Ansatz in Höhe des Hingabebetrags (entspricht dem in Schritt 1b übertragenen Cash-Betrag)
* Bruttomethode: Ansatz in Höhe des Rücknahmebetrags (entspricht der in Schritt 2b übertragenen Summe aus Hingabebetrag und Repozinsen) und Bildung eines Rechnungsabgrenzungsposten für den Unterschiedsbetrag (Unterschiedsbetrag entspricht den Repozinsen für die gesamte Laufzeit)

**Bilanzierung und Bewertung beim Pensionsgeber**

In Pension gegebene Wertpapiere

Der Pensionsgeber (Verkäufer der Wertpapiere, Empfänger des Geldbetrags) bleibt während des Pensionsgeschäfts wirtschaftlicher Eigentümer der übertragenen Wertpapiere. Daher erfolgen Bilanzierung und Bewertung so, als ob kein Pensionsgeschäft erfolgt wäre, weil die Chancen und Risiken der Wertänderung aufgrund der Rücknahmeverpflichtung des Pensionsgebers nicht auf den Pensionsnehmer übergehen. Dies gilt unabhängig davon, ob Veräußerung und Rückerwerb in einem gemeinsamen Vertrag oder zwei getrennten Verträgen vereinbart worden sind.

Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften

Der Pensionsgeber weist eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer in Passivposten 1 oder 2 aus.

Bei Anwendung der Bruttomethode erfolgt der Ansatz in Höhe des Rücknahmebetrags. Die Differenz zum Hingabebetrag ist als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, der über die Laufzeit zu verteilen ist.

Bei Anwendung der Nettomethode wird der Hingabebetrag angesetzt, der zum Geschäftsjahresende um den anteiligen Unterschiedsbetrag zwischen Hingabe- und Rücknahmepreis durch Zuschreibung erhöht wird.

**Bilanzierung und Bewertung beim Pensionsnehmer**

In Pension genommene Wertpapiere

Der Pensionsnehmer (Käufer der Wertpapiere, Zahler des Geldbetrages) darf die ihm übertragenen Wertpapiere nicht bilanzieren.

Das als Sicherheit verwendete Wertpapier wird nicht an den Pensionsnehmer verpfändet, sondern ist dem Käufer (Pensionsnehmer), der für die Laufzeit des Repos das rechtliche Eigentum am Wertpapier hat, in das vereinbarte Depot zu liefern.

Veräußert der Pensionsnehmer den Gegenstand endgültig an einen Dritten, erwirbt der Dritte neben dem rechtlichen auch sämtliche Elemente des wirtschaftlichen Eigentums, so dass er den bilanziellen Zugang auszuweisen hat (IDW ERS HFA 13 Tz. 20). Bei Gattungssachen bedeutet dies jedoch nicht, dass der Pensionsgeber den Gegenstand auszubuchen hätte. Wegen der Pflicht des Pensionsnehmers zur Rückübertragung, deren Erfüllung durch die Drittveräußerung nicht unmöglich geworden ist, da sie sich auf Sachen gleicher Art, Menge und Güte bezieht, behält er weiterhin die wesentlichen Elemente des wirtschaftlichen Eigentums an Sachen dieser Gattung, wenn auch nicht derselben Stücke. Bezogen auf die individuellen Stücke kommt es damit zu einem Doppelausweis (IDW ERS HFA 13 Tz. 20).

Forderungen aus Pensionsgeschäften

Der geleistete Gegenwert wird als Forderung (Aktivposten 3 oder 4) ausgewiesen.

Bei Anwendung der Bruttomethode erfolgt der Ansatz in Höhe des Rücknahmebetrags. Die Differenz zum Hingabebetrag ist als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, der über die Laufzeit zu verteilen ist.

Bei Anwendung der Nettomethode wird der Hingabebetrag angesetzt, der zum Geschäftsjahresende um den anteiligen Unterschiedsbetrag zwischen Hingabe- und Rücknahmepreis durch Zuschreibung erhöht wird.

## Gewinn- und Verlustrechnung

**Pensionsgeber**

Erträge aus in Pension gegebenen Wertpapieren

Erträge aus dem Pensionsgegenstand (i.d.R. Zinsen), die während der Repo-Laufzeit gezahlt werden, fließen dem zivilrechtlichen Eigentümer zu, d.h. dem Pensionsnehmer. Diese stehen jedoch regelmäßig dem Pensionsgeber zu. Der den Repos zugrundeliegende Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte enthält standardmäßig die Vereinbarung, dass der Pensionsnehmer den Gegenwert der Erträge mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung durch den Emittenten an den Pensionsgeber zu zahlen hat („Kompensationszahlung“).

Insofern weist der Pensionsgeber regelmäßig in seiner Gewinn- und Verlustrechnung die auf die in Pension gegebenen Wertpapiere entfallenden Erträge so aus, wie es bei einem ihm unmittelbar aus dem bei ihm bilanzierten Pensionsgegenstand zufließenden Ertrag der Fall wäre (z.B. im GuV-Posten 1 Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren).

*Praxishinweis: Schließt eine Kreditgenossenschaft als Pensionsgeber ein Repo mit der DZ BANK als Pensionsnehmer ab, verbleiben die Wertpapiere im Depot der Kreditgenossenschaft und erhalten einen Sperrvermerk. Daher fließt in diesem Fall der Ertrag direkt der Kreditgenossenschaft zu (wie auch im Standardfall ohne Verpensionierung). Die Kompensationszahlung des Pensionsnehmers an den Pensionsgeber entfällt somit.*

Aufwendungen für Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften

Wirtschaftlich handelt es sich für den Pensionsgeber um eine besicherte Kreditaufnahme, für die entsprechende Zinsaufwendungen entstehen. Wenn die Differenz zwischen Hingabe- und Rücknahmebetrag dem Pensionsentgelt (d.h. den Repo-Zinsen) entspricht, ist dieser Betrag als Zinsaufwendungen für die Kreditaufnahme zu erfassen. In Abhängigkeit der Bilanzierungsmethode ist der aktive Rechnungsabgrenzungsposten anteilig gegen den Zinsaufwand aufzulösen (Brutto-Methode), bzw. der Hingabebetrag über den Zinsaufwand zuzuschreiben (Netto-Methode).

Eine Saldierung der Zinsaufwendungen mit den laufenden Erträgen aus dem Pensionsgegenstand ist nicht möglich.

**Pensionsnehmer**

Erträge aus in Pension genommenen Wertpapieren

Erträge aus dem Pensionsgegenstand (i.d.R. Zinsen), die während der Repo-Laufzeit gezahlt werden, fließen dem zivilrechtlichen Eigentümer zu, d.h. dem Pensionsnehmer. Diese stehen jedoch regelmäßig dem Pensionsgeber zu. Der den Repos zugrundeliegende Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte enthält standardmäßig die Vereinbarung, dass der Pensionsnehmer den Gegenwert der Erträge aus dem Wertpapier mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung durch den Emittenten an den Pensionsgeber zu zahlen hat („Kompensationszahlung“). Daher sind die Erträge aus dem Pensionsgegenstand beim Pensionsgeber zu vereinnahmen, auch wenn sie dem Pensionsnehmer als zivilrechtlichen Eigentümer zufließen.

Wenn, wie im Standardfall, der Pensionsnehmer die Erträge vollständig und mit gleicher Wertstellung an den Pensionsgeber weiterleitet, sind diese ohne Erfassung in der GuV des Pensionsnehmers zu buchen.

*Praxishinweis: Schließt eine Kreditgenossenschaft als Pensionsgeber ein Repo mit der DZ BANK als Pensionsnehmer ab, verbleiben die Wertpapiere im Depot der Kreditgenossenschaft und erhalten einen Sperrvermerk. Daher fließt in diesem Fall der Ertrag direkt der Kreditgenossenschaft zu (wie auch im Standardfall ohne Verpensionierung). Die Kompensationszahlung des Pensionsnehmers an den Pensionsgeber entfällt somit.*

Erträge aus Forderungen aus Pensionsgeschäften

Wirtschaftlich handelt es sich für den Pensionsnehmer um eine besicherte Kreditvergabe, für die entsprechende Zinserträge entstehen. Wenn die Differenz zwischen Hingabe- und Rücknahmebetrag dem Pensionsentgelt (d.h. den Repo-Zinsen) entspricht, ist dieser Betrag als Zinsertrag für die Kreditvergabe zu erfassen. In Abhängigkeit der Bilanzierungsmethode ist der passive Rechnungsabgrenzungsposten anteilig gegen den Zinsertrag aufzulösen (Brutto-Methode), bzw. der Hingabebetrag über den Zinsertrag zuzuschreiben (Netto-Methode).

## Anhangangaben

Der Pensionsgeber hat den Buchwert der in Pension gegebenen Wertpapiere im Anhang anzugeben.

Angabepflichten für den Pensionsnehmer ergeben sich nicht.

## Lagebericht

Spezifische Angaben zu Repos / Pensionsgeschäften sind im Lagebericht nicht darzustellen.

# Meldewesen

## Zuordnung des Geschäfts

Es erfolgt eine Zuordnung zum [Anlagebuch/Handelsbuch].

## Eigenmittel / Eigenmittelanforderungen

**Pensionsgeber**

Es ist zu beachten, dass die Wertpapiere und das daraus entstehende Kreditrisiko bei echten Pensionsgeschäften weiter in der Bilanz des Pensionsgebers verbleiben und folglich in der Solvabilitätsmeldung als Kreditrisiko oder ggf. im Marktpreisrisiko zu berücksichtigen sind. Folglich ergibt sich ein Emittenten- und ein Kontrahentenausfallrisiko.

Das Risikogewicht für das Adressenausfallrisiko ergibt sich nach den allgemeinen KSA-Regelungen.

Gemäß Art. 271 Abs. 2 CRR ist das bestehende Kontrahentenrisiko gegenüber dem Pensionsnehmer nach Kapitel 4 der CRR (Kreditrisikominderung) oder nach den Regelungen zum Gegenparteiausfallrisiko zu berücksichtigen. Der üblichen Vorgehens-weise folgend, erfolgt eine Behandlung im Rahmen der Kreditrisikominderungen. Folgende Methoden können hier angewendet werden:

• Die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten nach Art. 223-226 CRR. Auf die in Pension gegebenen Wertpapiere sind die jeweiligen Schwankungsfaktoren anzuwenden. Im Falle eines aufsichtsrechtlich anerkannten Nettings kann ferner Art. 220 CRR angewendet werden.

• Die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten nach Art. 222 CRR (nur für KSA-Anwender).

Die Risikoposition gegenüber dem Kontrahenten DZ BANK ist in Höhe des Buchwertes der übertragenen Wertpapiere zu berücksichtigen. Der erhaltene Barbetrag könnte im Rahmen der Kreditrisikominderungen (unter Beachtung der Voraussetzungen) risikoreduzierend berücksichtigt werden.

Innerhalb der Mitglieder der BVR-Sicherungseinrichtung kann eine Nullgewichtung des Kontrahenten/Pensionsnehmers DZ BANK erfolgen, sofern das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 113 Abs. 7 CRR angemessen dokumentiert wurde. Ansonsten ist das individuelle Risikogewicht des Kontrahenten anzuwenden. Handelt es sich beim Kontrahenten um einen CCP (Central Counterparty), so sind Art. 300-311 CRR zu beachten.

[Aufgrund der ohnehin schon bestehenden Nullgewichtung der Risikoposition gegenüber der DZ BANK findet keine Anwendung einer Kreditrisikominderung statt.]

Eine CVA-Charge (Credit Valuation Adjustment) muss für Pensionsgeschäfte nach derzeitigem Stand (vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der BaFin) nicht angerechnet werden. Eine CVA-Charge müsste nur angerechnet werden, wenn die Aufsicht feststellen sollte, dass das Risiko aus den Wertpapierpensionsgeschäften für das Institut wesentlich ist.

**Pensionsnehmer**

Gemäß Art. 271 Abs. 2 CRR ist das bestehende Kontrahentenrisiko gegenüber dem Pensionsgeber nach Kapitel 4 der CRR (Kreditrisikominderung) oder nach den Regelungen zum Gegenparteiausfallrisiko zu berücksichtigen. Der üblichen Vorgehensweise folgend, erfolgt eine Behandlung im Rahmen der Kreditrisikominderungen. Folgende Methoden können hier angewendet werden:

• Die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten nach Art. 223-226 CRR. Auf die als Sicherheiten erhaltenen Wertpapiere sind die jeweiligen Schwankungsfaktoren anzuwenden. Im Falle eines aufsichtsrechtlich anerkannten Nettings kann ferner Art. 220 CRR angewendet werden.

• Die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten nach Art. 222 CRR (nur für KSA-Anwender).

Die Risikoposition gegenüber dem Kontrahenten DZ BANK ist in Höhe der eingebuchten Forderung zu berücksichtigen. Die erhaltenen Wertpapiere könnten im Rahmen der Kreditrisikominderungen (unter Beachtung der Voraussetzungen) risikoreduzierend berücksichtigt werden.

Das Risikogewicht für die DZ BANK als Pensionsgeber beträgt null Prozent, sofern das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 113 Abs. 7 CRR angemessen dokumentiert wurde; ansonsten ist das individuelle Risikogewicht des Kontrahenten anzuwenden. Handelt es sich beim Kontrahenten um einen qualifizierten CCP (Central Counterparty), so sind Art. 300-311 CRR zu beachten.

[Aufgrund der ohnehin schon bestehenden Nullgewichtung der Risikoposition gegenüber der DZ BANK findet keine Anwendung einer Kreditrisikominderung statt.]

Eine CVA-Charge (Credit Valuation Adjustment) muss für Pensionsgeschäfte nach derzeitigem Stand (vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der BaFin) nicht angerechnet werden. Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn die Aufsicht der Auffassung ist, dass das mit den Wertpapierpensionsgeschäften verbundene Risiko für das Institut wesentlich ist.

## Kreditmeldewesen

**Millionenkreditmeldung - Pensionsgeber**

Bei echten Pensionsgeschäften, die dem Anlagebuch zugeordnet sind,[[4]](#footnote-5) hat der Pensionsgeber sowohl den Pensionsnehmer (DZ BANK) als auch den Schuldner des Pensionsgegenstands (Wertpapieremittent) anzuzeigen, da zwei Kreditverhältnisse vorliegen. Die Höhe des Kredites entspricht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 7 GroMiKV grundsätzlich dem Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände. Bei den Meldungen nach § 14 KWG erfolgt die Angabe der Beträge dementsprechend in den Positionen 100,110, 116 und 160 im Meldeformat BA.[[5]](#footnote-6)

**Millionenkreditmeldung – Pensionsnehmer**

Bei echten Pensionsgeschäften, die dem Anlagebuch zugeordnet sind,[[6]](#footnote-7) zeigt der Pensionsnehmer einen Kredit an den Pensionsgeber an. Bemessungsgrundlage für diesen Kredit ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 7 GroMiKV der übertragene Geldbetrag. Werden atypischerweise zur Besicherung des Geschäfts andere Vermögensgegenstände hingegeben, ist der Buchwert dieser Vermögensgegenstände die Bemessungsgrundlage. Für die Meldung nach § 14 KWG hat der Ausweis auch hier in den Positionen 100, 110, 115 und 160 im Meldeformat BA zu erfolgen.

Die im Gegenzug in Form eines Wertpapiers erhaltene Sicherheit wird im Rahmen der Millionenkreditmeldung nicht kreditrisikomindernd berücksichtigt, sondern nur nachrichtlich ausgewiesen.

**Großkreditmeldung - Pensionsgeber**

Die CRR sieht keine speziellen Regelungen für die Ermittlung der Risikopositionswerte für Pensionsgeschäfte aus Sicht des Pensionsgebers vor, die dem Anlagebuch zugeordnet sind.[[7]](#footnote-8) Bei echten Pensionsgeschäften hat der Pensionsgeber sowohl den Pensionsnehmer als auch den Schuldner des Pensionsgegenstandes (Wertpapieremittent) zu berücksichtigen, da zwei Kreditverhältnisse vorliegen. Die Höhe des jeweiligen Kredites (Risikopositionswert für den Emittenten) entspricht gemäß Art. 111 Abs. 1 CRR dem nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen gemäß den Art. 34 und 110 CRR sowie weiteren mit der Aktivposition verknüpften Verringerungen der Eigenmittel verbleibenden Buchwert.

Für die Zwecke der Großkreditmeldung kann der Pensionsgeber den Risikopositionswert aus dem Repo - unter Einhaltung der Anforderungen an die Kreditrisiko-minderungstechniken – durch die erhaltene Sicherheit (Barsicherheit) reduzieren (Nullanrechnung gemäß Art. 400 Abs. 1 Buchstabe g CRR).

Zudem erfolgt innerhalb der Mitglieder der BVR-Sicherungseinrichtung gemäß Art. 400 Abs. 1 Buchstabe f CRR i. V. m. Art. 113 Abs. 7 CRR keine Anrechnung auf die Großkreditobergrenze der DZ BANK AG. Die genannte Möglichkeit zur Nullanrechnung wurde seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in einem Schreiben an den BVR vom 02.01.2014 genehmigt.

[Aufgrund der ohnehin schon bestehenden Nullanrechnung der Risikoposition gegenüber der DZ BANK findet in Anlehnung an die Eigenmittelanforderungen keine Anwendung einer Kreditrisikominderung bzw. Art. 400 Abs. 1 Buchstabe g CRR statt.]

**Großkreditmeldung - Pensionsnehmer**

Aus Sicht des Pensionsnehmers besteht eine bilanzielle Risikoposition gegenüber dem Pensionsgeber/Kontrahenten des Repos. Die Höhe des Kredites (Risikopositionswert) entspricht gemäß Art. 111 Abs. 1 CRR dem nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen gemäß den Art. 34 und 110 CRR sowie weiteren mit der Aktivposition verknüpften Verringerungen der Eigenmittel verbleibenden Buchwert (in der Regel als dem Buchwert der Forderung, die gegenüber dem Pensionsgeber in Höhe des gezahlten Geldbetrages verbucht wurde).

Für die Zweck Großkreditmeldung kann der Pensionsgeber die im Gegenzug übertragenen Wertpapiere – unter Einhaltung der Anforderungen an die Kreditrisikominderungstechniken – als erhaltene Sicherheit berücksichtigen (Sicherheitenanrechnung gemäß den Vorgaben der Art. 401-403 CRR). Entweder wird die umfassende Methode oder die einfache verwendet. Bei der einfachen Methode wird wegen des Substitutionsansatzes auch ein Kredit an den Emittenten der Wertpapiere angezeigt und ggf. angerechnet.

Zudem erfolgt innerhalb der Mitglieder der BVR-Sicherungseinrichtung gemäß Art. 400 Abs. 1 Buchstabe f CRR i. V. m. Art. 113 Abs. 7 CRR keine Anrechnung auf die Großkreditobergrenze der DZ BANK AG. Die genannte Möglichkeit zur Nullanrechnung wurde seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in einem Schreiben an den BVR vom 02.01.2014 genehmigt.

[Aufgrund der ohnehin schon bestehenden Nullanrechnung der Risikoposition gegenüber der DZ BANK findet in Anlehnung an die Eigenmittelanforderungen keine Anwendung einer Kreditrisikominderung bzw. Art. 400 Abs. 1 Buchstabe g CRR statt. Damit entfällt auch die Anwendung des Substitionsansatzes.]

## Liquiditätsmeldewesen

**LCR - Pensionsgeber**

Die im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erhaltenen Barmittel sind in Abhängigkeit Ihrer Verwendung zu berücksichtigen.

Die in Pension gegebenen Wertpapiere werden dagegen nicht mehr dem Bestand der liquiden Aktiva (Zähler) der LCR zugerechnet, da sie nicht mehr rechtlich und tatsächlich zu jedem Zeitpunkt der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden (Art. 7 Abs. 2 LCR-Verordnung[[8]](#footnote-9)) – schließlich besteht bereits ein Pensionsgeschäft über diese Papiere.

Abflüsse für fällige Verbindlichkeiten aus „besicherten Kreditvergaben“ im Nenner der LCR ermittelt der Pensionsgeber gemäß den Vorgaben des Art. 28 Abs. 3 LCR-Verordnung. Sofern die Verbindlichkeiten innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, sind diese als Abfluss zu berücksichtigen. Der Abfluss ist mit vorgegebenen Sätzen zu multiplizieren (z.B. mit 0% bei Besicherung durch Vermögenswerte, die Level 1 zuzurechnen sind). (Meldebogen C73, Zeilen 920ff. bzw. 1020ff. „Gegenpartei ist keine Zentralbank“)

Zudem ist das Thema „Unwinding“ in den letzten 30 Tagen vor Fälligkeit zu beachten (vgl. BVR-Leitfaden “Unwinding“), das ggf. Auswirkungen auf den Liquiditätspuffer haben kann.[[9]](#footnote-10)

**LCR - Pensionsnehmer**

Der Pensionsnehmer berücksichtigt die übertragenen Wertpapiere als hochliquide Aktiva (siehe Ausführungen zum Pensionsgeber), selbst dann, wenn die Restlaufzeit des Pensionsgeschäfts weniger als 30 Tage beträgt.[[10]](#footnote-11) Als Voraussetzung für die Anrechnung sind darüber hinaus jedoch die allgemeinen und operativen Anforderungen (Art. 7 und 8 LCR-VO) für HQLA zu beachten.

Sofern das Pensionsgeschäft eine Restlaufzeit von weniger als 30 Tagen aufweist, hat das Institut einen Zufluss zu erfassen. Ein Zufluss ergibt sich gemäß Art. 32 Abs. 3 lit. b) LCR-Verordnung jedoch nur in Höhe des Betrages, der den Wert der liquiden Aktiva nach Abschlägen übersteigt. Die Einträge erfolgen manuell im Meldebogen C74, Zeilen 307-335 bzw. 339-345 abhängig von der Art der Wertpapiere.[[11]](#footnote-12)

**NSFR – Pensionsgeber**

Aktiva und Verbindlichkeiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, worunter auch Pensionsgeschäfte fallen, mit ein und derselben Gegenpartei werden gemäß Art. 428e CRR auf Nettobasis berechnet, sofern diese Aktiva und Verbindlichkeiten die in Art. 429b Absatz 4 festgelegten Nettingbedingungen erfüllen.[[12]](#footnote-13) Sofern die Nettingbedingungen nicht erfüllt werden, werden die beiden Positionen getrennt voneinander betrachtet.

Die (Netto)Verbindlichkeit des Pensionsgebers aus den erhaltenen Barmitteln ist mit einem der Restlaufzeit entsprechenden anrechenbaren Faktor bei der verfügbaren stabilen Refinanzierung zu berücksichtigen. Ab einem Jahr erhält die Verbindlichkeit einen Faktor von 100%, bei mindestens 6 Monaten aber weniger als einem Jahr 50% und unter 6 Monaten 0%. Der Ausweis erfolgt im Meldebogen C 81.00, Zeile 300.

Das in Pension gegebene Wertpapier wird als belastet angesehen und unterliegt einem der Restlaufzeit, des Zeitraums der Belastung (Restlaufzeit des Pensionsgeschäfts) und Qualität entsprechenden Faktor bei der Bestimmung der erforderlichen stabilen Refinanzierung (Art. 428p Abs. 3 CRR). Der Ausweis erfolgt in Abhängigkeit von der gestellten Sicherheit im Meldebogen C 80.00, Zeilen 640 ff. Die erhaltenen Barmittel sind unbelastet. Analoge Regelungen gelten im Rahmen der vereinfachten NSFR.

**NSFR-Pensionsnehmer**

Aktiva und Verbindlichkeiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit ein und derselben Gegenpartei werden gemäß Art. 428e CRR auf Nettobasis berechnet, sofern diese Aktiva und Verbindlichkeiten die in Art. 429b Absatz 4 festgelegten Nettingbedingungen erfüllen.[[13]](#footnote-14) Sofern die Nettingbedingungen nicht erfüllt werden, werden die beiden Positionen getrennt voneinander betrachtet.

Die zur Sicherheit erhaltenen Wertpapiere sind für die NSFR des Pensionsnehmers nicht relevant, da sie für die NSFR, in Übereinstimmung mit der Bilanzierung, beim Pensionsgeber verbleiben und der Pensionsnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere wird. Sofern die erhaltenen Wertpapiere weiterverwendet werden, muss das Repo-Geschäft, in deren Rahmen die Aktiva zugegangen sind, als belastet behandelt werden, sofern die Transaktion nicht fällig werden kann, ohne dass das Institut die geliehenen Aktiva zurückgibt (Art. 428p Abs. 5 CRR). Die Restlaufzeit dieser Belastung ist der jeweilige höhere Wert folgender Laufzeiten: i) der Restlaufzeit der Transaktion, bei der die Aktiva geliehen wurden, und ii) der Restlaufzeit der Transaktion, bei der die Aktiva weiterverpfändet wurden.

Forderungen des Pensionsnehmers aus Reverse-Repogeschäften mit Finanzkunden (hier die Rückzahlung des erhaltenen Geldbetrages) erhalten einen Anrechnungsfaktor von 0% gemäß Art. 428r Abs. 1 lit. g CRR bei der Bestimmung der erforderlichen verfügbaren stabilen Refinanzierung, sofern diese Geschäfte eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten haben und sofern diese ausstehenden Zahlungen durch Vermögenswerte besichert sind, die nach der LCR-Verordnung als Aktiva der Stufe 1 gelten, mit Ausnahme gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, und sofern das Institut rechtlich befugt und operativ in der Lage wäre, die betreffenden Vermögenswerte während der Laufzeit des Geschäfts weiterzuverwenden. Sonst kommt für Restlaufzeiten von weniger als sechs Monaten ein Anrechnungsfaktor von 5% zur Geltung (Art. 428s lit. b CRR). Bei einer Restlaufzeit von mindestens 6 Monaten, aber weniger als einem Jahr kommt ein Faktor von 50% zur Anwendung (Art. 428ad lt. d iii CRR). Ab einem Jahr Restlaufzeit kommt ein Faktor von 100% zur Anwendung. Der Ausweis erfolgt in Meldebogen C 80.00, Zeile 640 ff.

Die zur Sicherheit erhaltenen Wertpapiere sind für die NSFR des Pensionsnehmers nicht relevant, da sie für die NSFR, in Übereinstimmung mit der Bilanzierung, beim Pensionsgeber verbleiben und der Pensionsnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere wird. Sofern die erhaltenen Wertpapiere weiterverwendet werden, muss das Repo-Geschäft, in deren Rahmen die Aktiva zugegangen sind, als belastet behandelt werden, sofern die Transaktion nicht fällig werden kann, ohne dass das Institut die geliehenen Aktiva zurückgibt (Art. 428p Abs. 5 CRR). Die Restlaufzeit dieser Belastung ist der jeweilige höhere Wert folgender Laufzeiten: i) der Restlaufzeit der Transaktion, bei der die Aktiva geliehen wurden, und ii) der Restlaufzeit der Transaktion, bei der die Aktiva weiterverpfändet wurden. (im Falle einer Restlaufzeit der Belastung ab 6 Monaten: Anpassung des Belastungs-Status in entsprechender Zeile 640ff.)

Entsprechende Regelungen gelten im Rahmen der vereinfachten NSFR.

**ALMM - Pensionsgeber**

Bei den ALMM (additional liquidity monitoring metrics) handelt es sich um mehrere Meldebögen auf Grundlage des Art. 415 Abs. 3 lit. b) CRR und der ALMM-DV[[14]](#footnote-15), mit denen die Aufsicht ergänzende Informationen zu den Liquiditätskennziffern der CRR (LCR, NSFR) erhalten möchte.

Das Kernstück der ALMM-Meldungen bildet die Liquiditätsablaufbilanz (C 66.00) in die sämtlichen vertraglichen Zu- und Abflüsse sowie der Bestand der - nach ALMM-Definitionen - liquiden Aktiva (CBC - counterbalancing capacity) abzubilden sind.

Die weiteren Meldebögen (C 67.00 bis C 71.00) sind seit April 2016 monatlich bzw. vierteljährlich (bei Erfüllung der Kriterien des Art. 1 Nr. 2 ALMM-DV) bei der Aufsicht einzureichen. Ab 11. Juli 2023 entfällt die Einreichung der Meldebögen C 68.00 bis C 70.00 für kleine, nicht komplexe Institute.[[15]](#footnote-16) Mittelgroße Institute dürfen auf die Einreichung des Meldebogens C 70.00 verzichten.[[16]](#footnote-17)

Im Rahmen der ALMM stellen Repos für den Pensionsgeber erhaltene besicherte Refinanzierungsgeschäfte dar.

Handelt es sich bei den in Pension gegebenen Wertpapieren um liquide Aktiva der CBC kann dies zu Veränderungen bei der Meldung der CBC-Konzentrationen nach Gegenparteien (C 71.00) führen. Die in Pension gegebenen Papiere sind in diesem Fall nicht mehr dem CBC-Bestand zuzurechnen und somit auch nicht mehr für Ermittlung der zehn größten aktivischen Gegenparteien und deren Meldung zu berücksichtigen.

Spiegelbildlich sind die erhaltenen Refinanzierungsmittel bei der Ermittlung der Refinanzierungskonzentrationen zu berücksichtigen. Zum einen bei der Ermittlung der „Refinanzierungskonzentrationen nach bedeutenden Geschäftspartnern“ (C 67.00) und zum anderen bei der Ermittlung der „Refinanzierungskonzentrationen nach Produkttypen“ (C 68.00). Des Weiteren sind Repo-Transaktionen in die Meldungen der Refinanzierungskosten (C 69.00 – funding spreads) und der kurzfristigen Refinanzierungsplanung (C 70.00 – roll-over) einzubeziehen.

**ALMM - Pensionsnehmer**

Die Meldebögen der C 67.00 bis C 70.00 der ALMM zielen ausschließlich auf die Verbindlichkeiten des meldenden Instituts ab. Da diese auf Seiten des Pensionsnehmers nicht betroffen sind, hat das Repo-Geschäft keine Auswirkungen auf die zuvor genannten Meldebögen.

Sollte der Pensionsnehmer Wertpapiere als Sicherheit erhalten haben (in Pension genommen haben), die die Liquiditätskriterien der ALMM an den Bestand liquider Aktiva (CBC - counterbalancing capacity) erfüllen, sind diese den Positionen der eigenen CBC-fähigen Aktiva im Meldebogen C 66.00 zuzurechnen. Die Meldung erfolgt in Abhängigkeit der Klassifikation der erhaltenen Wertpapiere (z.B. LCR-Stufe 1, LCR-Stufe 2A). Damit sind diese auch bei der Ermittlung der „CBC-Konzentration nach Gegenpartei“ (C 71.00) zu berücksichtigen. Dies kann zu Veränderungen bei der Meldung der zehn größten (aktivischen) CBC-Gegenparteien führen.

## Bilanzstatistisches Meldewesen

**Bista**

Die folgenden Positionen der monatlichen Meldung zur Bilanzstatistik sind relevant für Repos, die mit dem Kontrahenten DZ BANK abgeschlossen werden. Bei Repo-Geschäften mit Nichtbanken sind andere Positionen anzusprechen.

* Hauptvordrucke zu Aktiva (HV11 und HV12)
	+ HV 11, Position 061 Buchforderungen an Banken (MFIs):

Zu den Buchforderungen an Banken gehören auch Forderungen aus echten Pensionsgeschäften

* Hauptvordrucke zu Passiva (HV21 und HV22)
	+ HV21, Position 210 Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs):

Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften

* + HV22, Positionen HV22/401 und HV22/402:

Hier sind die Beträge aus den Positionen HV21/210 auszuweisen, die Geldaufnahme gegen Sicherheitsleistung darstellen; dazu gehört die Geldaufnahme aus echten Pensionsgeschäften (mit dem für die Übertragung erhaltenen Betrag anzusetzen)

* Anlage A2 Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)
	+ Position 116 Zuständige Landesbank / Genossenschaftl. Zentralbank / Angeschlossene Sparkassen / Kreditgenossenschaften; darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos):

Hier sind die Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

## Weitere Meldepflichten

**FINREP**

Die folgenden Repo-spezifischen Positionen der FINREP-Meldung sind relevant:

* Template 05.01 5.1 Loans and advances other than held for trading and trading Assets by product: Position 0050 Reverse repurchase loans
* Template 08.01 8.1 Breakdown of financial liabilities by product and by counterparty sector: 0200 Repurchase agreements (Unterposition von: Deposits Credit institutions)

**Asset Encumbrance- Pensionsgeber**

Die Asset Encumbrance Meldung setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Der Teil A (Meldebögen F32.01-04) ist von jedem Institut zu melden, während die Teile B, C und E (F33 – F36) bei der Aufsicht nur einzureichen sind, sofern bestimmte Schwellenwerte nach Art. 1 Abs. 2 AE-DV überschritten werden. Für Genossenschaftsbanken entscheidend ist dabei, ob eine AE-Quote von 15% überschritten wird.

Der Pensionsgeber hat insbesondere die in Pension gegebenen eigenen Wertpapiere im Teil A der Meldung, als belastet gem. den Erläuterungen des Anhang III Tz. 2.1 der AE-DV auszuweisen. Der Buchwert des Repos und das übertragene Wertpapier sind als zugehörige Belastungsquelle gem. den Erläuterungen des Anhang III Tz. 2.4 AE-DV auszuweisen.

Aufgrund des geschäftsimmanenten Belastungssachverhaltes erhöhen Repos grundsätzlich die AE-Quote des Pensionsgebers, so dass es durch den Abschluss solcher Geschäfte dazukommen kann, dass eine Schwellenwertüberschreitung stattfindet und somit eine erweiterte Meldepflicht ausgelöst wird. Aus Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 680/2014 ergibt sich, dass eine Meldepflicht für die Angaben, die Schwellenwerten unterliegen, ab dem nächsten Meldestichtag besteht, wenn die Schwelle an zwei aufeinanderfolgenden Meldestichtagen überschritten worden ist. Die Erläuterungen zur Befüllung der zusätzlichen Meldebögen befinden sich im Anhang III Tz. 3, Tz. 4 und Tz. 6 der AE-DV. Die Meldeintervalle (viertel-/ halb- oder ganzjährig) für diese Meldungen ergeben sich aus Art. 2 AE-DV.

Sobald die Meldeschwelle „15% AE-Quote“ an drei aufeinanderfolgenden Meldestichtagen wieder unterschritten wurde, kann gem. Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 680/2014 die Abgabe der zusätzlichen Meldebögen ab dem nächsten Meldestichtag wieder unterbleiben.

Gemäß BVR-Rundschreiben vom 09.01.2023 entfallen für kleine, nicht-komplexe Institute gemäß Artikel 4 Nr. 145 CRR (SNCI) ab Meldestichtag 30.09.2023 die Asset-Encumbrance-Meldebögen F 33.00, F 34.00 und F 36.00 – unabhängig von der Höhe der Asset-Encumbrance-Quote.

**Asset Encumbrance- Pensionsnehmer**

Der Pensionsnehmer weist den Forderungsbetrag, den er als Barmittel an den Pensionsgeber übertragen hat, im Rahmen der AE-Meldung als unbelastete eigene Forderung aus („loan“ im Meldebogen AE-ASS in Teil A der AE-Meldung). Die erhaltenen Wertpapiere werden als erhaltene Sicherheit ausgewiesen (Bogen AE-COL in Teil A der AE-Meldung). Der Ausweis des Repos ist im Meldebogen AE-SOU (Belastungsquelle) vorzunehmen.

Sofern keine Wiederverwendung der erhaltenen Sicherheiten stattfindet, liegt auf Seiten des Pensionsnehmers kein Belastungssachverhalt vor. Werden zudem die in Kap. 5.1.5 genannten Schwellenwerte nicht überschritten, entstehen durch ein Repo keine weiteren Meldepflichten im Rahmen der Asset Encumbrance auf Seiten des Pensionsnehmers.

**Meldung LR (Verschuldungsgrad nach Art. 429 CRR)**

Im Rahmen der Leverage Ratio ist das Emittentenausfallrisiko und das Gegenpartei-ausfallrisiko zu berücksichtigen. Abweichend von der Eigenkapitalunterlegung ist für das Gegenparteiausfallrisiko ein Aufschlag zu berechnen. Dabei kann der Aufschlag nach der einfachen Methode oder nach der umfassenden Methode berechnet werden.

Der Nettoforderungswert für das Emittentenausfallrisiko aus den übertragenen Wertpapieren bestimmt sich nach Art. 429b Abs. 1 CRR i.V.m. Art. 429b Abs. 1 lit. a CRR und stellt bei fehlenden Sicherheiten den Buchwert der Position dar. (Ausweis unverändert unter LRCalc Zeile 190)

Gemäß der einfachen Methode für das Gegenparteiausfallrisiko nach Art. 429e Abs. 5 CRR i.V.m. Art. 222 CRR wird das Risikogewicht mit dem Risikopositionswert (Buchwert) gegenüber dem Kontrahenten multipliziert. Das Risikogewicht wird in der Regel nach Art. 121 CRR ermittelt, wobei ein Mindestrisikogewicht von 20% gilt. (LRCalc Zeile 30)

Nach der umfassenden Methode (Art. 429e Abs. 2 CRR) errechnet sich der Aufschlag als Differenz aus dem beizulegenden Zeitwert der verliehenen Wertpapiere und den erhaltenen Sicherheiten. (LRCalc Zeile 20)

Wenn Risikopositionen für das Gegenparteiausfallrisiko gegenüber dem Entleiher ein Risikogewicht von 0% nach Art. 113 Abs. 6 oder Abs. 7 CRR erhalten (bei DZ BANK gegeben), bleibt das Gegenparteiausfallrisiko von der Anrechnung auf die Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen (Art. 429a Abs. 1 lit. c CRR) (LRCalc Zeile 251).

Im Meldebogen LR1 erfolgt für den Pensionsgeber mangels Aktivpositionen in der Bilanz kein Ausweis.

Im Meldebogen LR4, Zeile 060 sind die unter den Zeilen 010-030 in LRCalc ausgewiesenen Positionen zu berücksichtigen.

**LR – Pensionsnehmer**

Für den Pensionsnehmer ist im Rahmen der Leverage Ratio das Gegenparteiausfallrisiko zu berücksichtigen. Dabei wird auf der einen Seite die eingebuchte Forderung gegenüber dem Kontrahenten (LRCalc Zeile 0010) und zudem der Aufschlag für das Kontrahentenrisiko (LRCalc Zeile 20/30; vgl. Ausführungen zum Pensionsgeber) zu berücksichtigen.

Wenn Risikopositionen für das Gegenparteiausfallrisiko gegenüber dem Entleiher ein Risikogewicht von 0% nach Art. 113 Abs. 6 oder Abs. 7 CRR erhalten (bei DZ BANK gegeben), bleibt das Gegenparteiausfallrisiko von der Anrechnung auf die Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen (Art. 429a Abs. 1 lit. c CRR) (LRCalc Zeile 251).

Ein Emittentenrisiko aus den erhaltenen Wertpapieren ist nicht zusätzlich zu berücksichtigen.

Im Meldebogen LR1 Zeile 0071 weist der Pensionsnehmer die eingebuchte Forderung aus.

Im Meldebogen LR4, Zeile 060 sind die unter den Zeilen 010-030 in LRCalc ausgewiesenen Positionen zu berücksichtigen.

# Dokumentation

## Art und Umfang der produktspezifischen Prüfung

[Die Interne Revision prüft diese Konzeption und den Ablauf des Testgeschäftes prozessbegleitend.)

institutsindividuell ist zu ergänzen:

* Darstellung der Revisionsrelevanz des neuen Produktes
* Dokumentation der Überprüfung der Testphase
* Einholung der jährlichen Saldenbestätigung für Finanzderivate (schwebende Geschäfte)

Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase und Aufnahme des Handels wird die Interne Revision diesen Sachverhalt im Rahmen ihrer regelmäßigen risikoorientierten Prüfungen berücksichtigen.

## Beteiligung Risikocontrolling

Im Rahmen Ihrer Aufgaben sind auch die Risikocontrolling-Funktion bei der Erstellung des Konzeptes zu beteiligen.

## Beteiligung Compliance

Im Rahmen Ihrer Aufgaben sind auch die Compliance-Funktion bei der Erstellung des Konzeptes zu beteiligen.

## Testphase und Fachbereichsvoten

Die Erstellung dieses Konzepts wird durch eine Testphase unterstützt, um die für einen ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Informationen zu ermitteln.

Im Falle eines Einmalgeschäftes kann auf die Durchführung einer Testphase verzichtet wer-den. Einmalgeschäfte liegen immer dann vor, wenn kein Folgegeschäft geplant ist.

Für die Durchführung der Testphase wird bzgl. der prozessualen Anforderungen insbesondere auf Informationen der zentralen Dienstleister und Verbundpartner und diesen zugrunde liegenden Erfahrungen und Tests mit anderen Genossenschaftsbanken zurückgegriffen.

Die Testphase kann bei Bedarf, falls nur so bestimmte Fragestellungen angemessen getestet werden können, um entsprechende Testgeschäfte in dem neuen Produkt ergänzt wer-den. Gemäß MaRisk dürfen jedoch während der Testphase Handelsgeschäfte nur in über-schaubarem Umfang durchgeführt werden. Das Erstgeschäft eines Repos dient als Testgeschäft, um insbesondere die ordnungsgemäße Erfassung und Verarbeitung in den Prozessen und Systemen zu überprüfen.

Bevor das Produkt in den laufenden Handel aufgenommen wird, bestätigen alle beteiligten Mitarbeiter schriftlich, dass das Produkt korrekt in den bestehenden Rahmenbedingungen abgebildet werden kann.

Finale Dokumentation des NPP (Zusammenfassung der Teilvoten zu einem Gesamtvotum):

Auf Basis des erarbeiteten Konzepts zur Produkteinführung wurde die korrekte Abbildung des neuen Produktes Repo in den bestehenden Risikomesssystemen, dem Reporting, Rechnungswesen und Meldewesen anhand eines Erstgeschäfts geprüft. Im Ergebnis ist das Produkt Repo von den nachfolgend unterzeichnenden Vertretern der relevanten Funktionsbereiche ordnungsgemäß zu handhaben.

Die Organisationsrichtlinien der betreffenden Funktionsbereiche (Arbeitsanweisungen, Stellenbeschreibungen, Notfallplanung) sind auf das neue Produkt angepasst bzw. die Einarbeitung in die bestehenden Dokumentationen wurde angestoßen. [Dokumentation der erarbeiteten Maßnahmen in Form von Teilprozessen, Formularen und Richtlinien.]

Unterschrift Mitarbeiter/Markt (Handel ……………………………….…………………..…

Unterschrift Mitarbeiter Abwicklung/Kontrolle………………………………….……….….

Unterschrift Mitarbeiter/Marktfolge (Kredit) ……………………………………….…..……

Unterschrift Mitarbeiter/Rechnungswesen …………………………………………....……

Unterschrift Mitarbeiter/Meldewesen ……………………………………………….………

Unterschrift Mitarbeiter/Risiko-Controlling ……………………………...…………….……

Unterschrift Mitarbeiter/Interne Revision ……………………………………..............……

Unterschrift Mitarbeiter Compliance……………………………………………………...….

# Beschluss und Genehmigung

Nach erfolgreichem Abschluss des Neuproduktprozesses / der Testphase genehmigt der zuständige Vorstand unter Einbeziehung des Überwachungsvorstands dieses Konzept und beschließt über die Aufnahme des Produktes in die Risikostrategie/Rahmenbedingungen für Handelsgeschäfte und den Produktkatalog der Bank sowie damit die Aufnahme des laufenden Handels.

Ort, Datum

Unterschriften des Vorstands

Unterrichtung Aufsichtsrat am:

1. Ein unechtes Pensionsgeschäft liegt hingegen dann vor, wenn der Pensionsnehmer entscheiden kann, ob er die Wertpapiere zurücküberträgt oder nicht. Diese Konstellation unterscheidet sich in den nachfolgenden Ausführungen zum Teil deutlich von einem echten Pensionsgeschäft oder Repo und wird hier nicht behandelt. Alle nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf echte Pensionsgeschäfte bzw. Repos. [↑](#footnote-ref-2)
2. Da diese Konstellation in der Verbundpraxis den Standardfall darstellt (Ausnahme: negativer Repo-Zinssatz), wird diese Fallkonstellation in den folgenden Abschnitten dargestellt. [↑](#footnote-ref-3)
3. Vgl. Handbuch Bankbilanz, 9. Auflage, Abschnitt 3.2.3.1 ff. [↑](#footnote-ref-4)
4. Für Positionen im Handelsbuch können andere Vorschriften gelten. [↑](#footnote-ref-5)
5. bzgl. Behandlung im Millionenkredit vgl. Durchführungsbestimmung der Bundesbank (Version 2.3 Stand April 2021) [↑](#footnote-ref-6)
6. Für Positionen im Handelsbuch können andere Vorschriften gelten. [↑](#footnote-ref-7)
7. Für Positionen im Handelsbuch können andere Vorschriften gelten. [↑](#footnote-ref-8)
8. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/1620 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute [↑](#footnote-ref-9)
9. Aktuell abrufbar im BVR-Extranet unter: Produktion -> Meldewesen -> Europäisches Meldewesen -> LCR - kurzfristige Liquiditätsdeckungsquote -> Unwinding in der LCR. [↑](#footnote-ref-10)
10. EBA Q&A 2015\_1743 [↑](#footnote-ref-11)
11. Nähere Ausführungen dazu befinden sich auch im BVR-Leitfaden zur LCR und in der To-do-Liste LCR der Atruvia. [↑](#footnote-ref-12)
12. Dies dürfte jedoch eher der Ausnahmefall bleiben. [↑](#footnote-ref-13)
13. Dies dürfte jedoch eher der Ausnahmefall bleiben. [↑](#footnote-ref-14)
14. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2114 DER KOMMISSION vom 9. November 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 in Bezug auf Meldebögen und Erläuterungen [↑](#footnote-ref-15)
15. gemäß Artikel 4 Nr. 145 CRR [↑](#footnote-ref-16)
16. Zu den mittelgroßen Instituten zählen die Institute, die nicht als „klein und nicht komplex“ gelten, aber eine Bilanzsumme von unter 30 Mrd. Euro aufweisen. [↑](#footnote-ref-17)